



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 47/2020 vom 28.12.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	3
Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 21.12.2020.....	3
24. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Syke	5
1. Änderungssatzung für die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung).....	5
Satzung über die Veränderungssperre für das Baugebiet Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“	8
26. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992	10
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke	10
Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke	15
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Syke (Straßenausbaubeitragsatzung).....	16
Gemeinde Wagenfeld	16
Satzung der Gemeinde Wagenfeld vom 15.12.2020 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wagenfeld“	16
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	20
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	20

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung).....	20
Samtgemeinde Barnstorf	21
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die Zentrale Abwasserbeseitigung)	21
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)	21
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf	22
Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf (Jugendordnung)	31
Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung)	38
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	41
Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für Obdachlosenunterkünfte	41
C Bekanntmachungen anderer Stellen	46
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	46
Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Diepholz, Verf.-Nr. 2288	46
Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt - Verfahrensnummer: 2437, HA - Ausführungsanordnung	47
Kirchenamt Sulingen	48
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede in 27211 Bassum-Nordwohldede	48
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme	49
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	50
Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bassum	50

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz folgende befristete Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Diepholz beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz vom 18.06.2018 (Amtsblatt Nr. 13/2018 vom 02.07.2018) wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 10.04.2020 (Amtsblatt Nr. 16/2020 vom 09.04.2020) wie folgt geändert:

- (1) In § 8 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen – wird die festgesetzte Wertgrenze von 100.000 € auf 1.000.000 € erhöht.
- (2) In § 9 – Vergabe von Aufträgen – wird die dort festgesetzte Wertgrenze von 125.000 € auf 750.000 € erhöht.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung verlängert die bis zum 31.12.2020 befristete 1. Änderungssatzung bis zum 30.06.2021 und tritt danach außer Kraft. Anschließend gilt wieder die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz vom 18.06.2018 in der vorherigen Fassung.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop

Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 21.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 21.12.2020 folgende 24. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für die übrigen Veranstaltungen der Kreismusikschule (z.B. Studienreisen, -fahrten, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen) werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Im Einzelfall bleibt es der Betriebsleitung der Kreismusikschule überlassen, für Projektunterricht, Workshops und Ersatzunterrichtsformen (z. B. Online, Videotelefonie u. a.), bemessen an dem jeweiligen Aufwand, abweichende Entgelte festzusetzen.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die An-, Um- und Abmeldung zum/vom Unterricht kann per Fax, per Mail, online oder in schriftlicher Form (Anmeldeformulare sind in der Geschäftsstelle erhältlich) erfolgen. Eine Zuteilung zum Unterricht ist erst nach Anmeldung möglich. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

(2) Der elementare Musikunterricht – mit Ausnahme der Musik für Krabbelkinder - dauert in der Regel zwei Jahre. Er beginnt mit einer achtwöchigen Probezeit, die Abmeldung ist während der Probezeit schriftlich möglich. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung vom elementaren Musikunterricht mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(3) Bei der Musik für Krabbelkinder und beim Hauptfachunterricht – mit Ausnahme des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen - , beim Unterricht in den Orchestern, Ensembles, Chören und Arbeitsgemeinschaften sind schriftliche Abmeldungen mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Monats möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(4) Der instrumentale Unterricht in Schulklassen und Orchestervereinen dauert ein bzw. zwei Schuljahre (01. August – 31. Juli). Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

§ 3 Maßstab der Gebühr

Maßstab der Unterrichtsgebühr ist die Form und Dauer des Unterrichts. Maßstab der Gebühr für die Überlassung von Instrumenten ist die Instrumentengruppe sowie die Dauer der Überlassung des Musikinstruments.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr, für den elementaren Musikunterricht, das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen auf ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit der ersten Teilnahme am Unterricht. Sie ist in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

(1) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder am Unterricht der Kreismusikschule wird - mit Ausnahme des Probeunterrichts im elementaren Musikunterricht, des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen, der Orchester, Ensembles, Chöre und Arbeitsgemeinschaften - eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt bei zwei Familienmitgliedern 10 v.H., bei drei Familienmitgliedern 20 v.H. und ab vier Familienmitgliedern 30 v.H. der insgesamt zu entrichtenden Jahresgebühr.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind auch während der Ferien und Feiertage zu zahlen.

§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres (31.07.) erstattet.

§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten

Für die Überlassung von Instrumenten wird eine nach vier Jahren gestaffelte Gebühr erhoben. Instrumente für den frühen instrumentalen Unterricht sowie für den instrumentalen Klassenunterricht in Schulklassen und Orchestervereinen sind hiervon ausgenommen und werden nach einer eigenen Gebühr abgerechnet.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zugleich tritt die mit der 23. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2020
gez. Bockhop
Landrat

24. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird geändert, und die Gebührenordnung der Kreismusikschule erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zugleich tritt die mit der 23. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2020
gez. Bockhop
(Landrat)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

1. Änderungssatzung für die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 1 wird der Absatz 3 vollständig gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Artikel 2

Im § 2 wird der Abs. 3 vollständig gestrichen.

Artikel 3

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Stadt Syke betreibt in den Ortschaften Syke und Steimke einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Dieser Satzung wird als Anlage 1 ein Straßenverzeichnis über alle Straßen beigefügt, in der eine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird.

Artikel 4

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Syke, 16.12.2020
Stadt Syke
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Thomas Kuchem

Anlage 1: Verzeichnis der maschinell gereinigten Straßen

Straßenname	Grenzen der Reinigungsstrecke (von / bis)
Allensteiner Straße	Hohe Straße bis Am Riederdamm
Am Bahnhof	Bahnhofstraße bis Schranke, einschließlich Parkplatzzumfahrung
Am Düngel	Bgm.Mävers Straße bis Denekestraße
Am Feuerwehrturm	Herrlichkeit bis Ende, einschl. Parkplatzzumfahrung
Am Friedeholz	Bergstraße bis Am Hang, ohne Stichwege / Wendehammer
Am Hang	Steinkamp bis Fichtenstraße
Am Lindhof	Kreisstraße 125 bis Kita einschl. Wendeplatz
Am Otternberg	Steimker Straße bis Ende, einschl. Garagenumfahrung
Am Moorgraben	Wiesenstraße bis Ende
Am Riederdamm	Ernst Boden Straße bis Lindhofstraße, einschl. Stichweg mit Wendeplatz
Am Ristedter Weg	Nordwohlder Straße bis Wendeplatz / Zufahrt Rebax
Am Winklerfelde	Bassumer Landstraße bis Nordwohlder Straße
An der Volksbank	Plackenstraße bis Hauptstraße, ohne Stichweg zur Hachebrücke
An der Weide	Bassumer Straße bis Ernst Boden Straße
Annenstraße	Nordwohlder Straße bis Steinackersweg
Auf dem Hilgenland	Max Planck Straße bis Ende Zufahrt Feuerwehr
Auf den Würden	Nordstraße bis Bahnhofstraße
Auf der Heide	Rechts : Bassumer Landstraße bis Höhe Zufahrt Nr. 21a
Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Auf den Würden
Bassumer Landstraße	Rechts : Eisenbahnunterführung bis Auf der Heide Links : Eisenbahnunterführung bis Haus Nr. 17
Bassumer Straße	Hauptstraße bis Ernst Boden Straße
Bergstraße	Steinkamp bis Am Hang
Berliner Straße	Hohe Straße bis Schloßweide

Borgwardstraße	Nordwohlder Straße bis Ende Wendeplatz
Boschstraße	Siemensstraße bis Borgwardstraße
Bremer Weg	Bahnhofstraße bis Rolandstraße
Bgm.-Jürgens-Straße	Hohe Straße bis Am Riederdamm
Bgm.-Mävers-Straße	Wilhelmstraße bis Waldstraße
Bgm.-Otersen-Straße	Bgm.Jürgens Straße bis Lindhofstraße
Carl-Zeiss-Straße	Max Planck Straße bis Rudolf Diesel Straße
Denekestraße	Waldstraße bis Am Düngel
Ernst-Boden-Straße	Eisenbahnunterführung bis Am Riederdamm
Ferd.-Salfer-Straße	Gesseler Straße bis Kreisverkehr, einschl. Busspur vor Schule
Fichtenstraße	Waldstraße bis Am Hang
Gartenstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße
Georgstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße
Georg-Hoffmann-Straße	Ernst Boden Straße bis Grevenweg
Gesseler Straße	Hauptstraße bis Haus Nr. 101 plus Bordsteinanlage Einmündungsbereich Ferdinand Salfer Straße
Ginsterweg	Kettlersheide bis Ende
Hachedamm	Herrlichkeit bis Plackenstraße
Hermannstraße	Herrlichkeit bis Kirchstraße
Herrlichkeit	Mühlendamm bis Kreismuseum einschl. Stichweg zum Freibad mit Parkplatzzumfahrung
Hohe Straße	Teil Nord : Bassumer Straße bis Ernst Boden Straße Teil Süd : Ernst Boden Straße bis Berliner Straße
Im Hachetal	Hachedamm bis Ende
Industriestraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Kettlers Heide	Am Lindhof bis Ende
Kirchstraße	Hermannstraße bis Wilhelmstraße
Kleine Straße	Nordstraße bis Bremer Weg
Leipziger Straße	Lindhofhöhe bis Ende
Lindhofhöhe	Am Lindhof bis Wendekreis Westernheide, ohne Stichweg Haus Nr. 66a - 68
Lindhofstraße	Schloßweide bis Hohe Straße
Max-Planck-Straße	Am Ristedter Weg bis Boschstraße
Melitta Bentz Ring	Borgwardstraße bis Borgwardstraße
Mittelweg	Plackenstraße bis Nordstraße
Mühlendamm	Parkplatz, Umfahrung
Neddenborgstraße	Sulinger Straße bis Am Riederdamm
Nienburger Straße	Rechts : Mühlendamm bis Mühlenweg Links : Mühlendamm bis Steimker Straße
Nordstraße	Bahnhofstraße bis Kleine Straße, ohne Stichweg HausNr. 27-32
Nordwohlder Straße	Rechts : Am Winklerfelde bis Haus Nr. 40 Links : Am Winklerfelde bis Wilhelm Heile Straße, und 65m vor Haus Nr. 37
Plackenstraße	Hauptstraße bis Gesseler Straße, einschl. Zufahrt und Umfahrt Kläranlage. Ohne Stichwege Verkehrsberuhigter Ausbau
Radebergstraße	Bremer Weg bis Plackenstraße, ohne Stichweg HausNr. 20
Rolandstraße	Bremer Weg bis Ende
Rudolf Diesel-Straße	Boschstraße bis Max Planck Straße
Schloßhof	Lindhofstraße bis Ende mit Wendeplatz und Parkplatz
Schloßweide	Berliner Straße bis Hauptstraße und ZOB einschl. Zufahrt und Haltebuchten
Schnepfenweg	Gesseler Straße bis Plackenstraße
Schweidnitzer Straße	Lindhofhöhe bis Ende
Seemeyerstraße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Siemensstraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Steimker Straße	Nienburger Straße bis Zur Steimker Mühle
Steinkamp	Herrlichkeit bis Bergstraße

Südstraße	Ernst Boden Straße bis Wehlauer Straße
Sulinger Straße	Ernst Boden Straße bis Seemeyer Straße
Suurend	Mittelweg bis Ende (Rewe), einschl. Parkplatz mit Umfahrung
Waldenburger Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Waldstraße	Rechts : Nienburger Straße bis HausNr. 78 Links : Nienburger Straße bis HausNr. 69
Wehlauer Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Werkstraße	Am Ristdter Weg bis Industriestraße
Wiesenstraße	Nienburger Straße bis Am Amtmannsteich
Wilhelmstraße	Waldstraße bis Steinkamp
Zum Hachepark	Herrlichkeit bis Hauptstraße
Zur Steimker Mühle	Rechts : Nienburger Straße bis Steimker Höhe Links : Nienburger Straße 43 m bis Ende Hochbord

**Satzung
über die Veränderungssperre für das
Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan mit Darstellung des Abgrenzungsbereiches aus Anlage 1 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
Geltungsdauer**

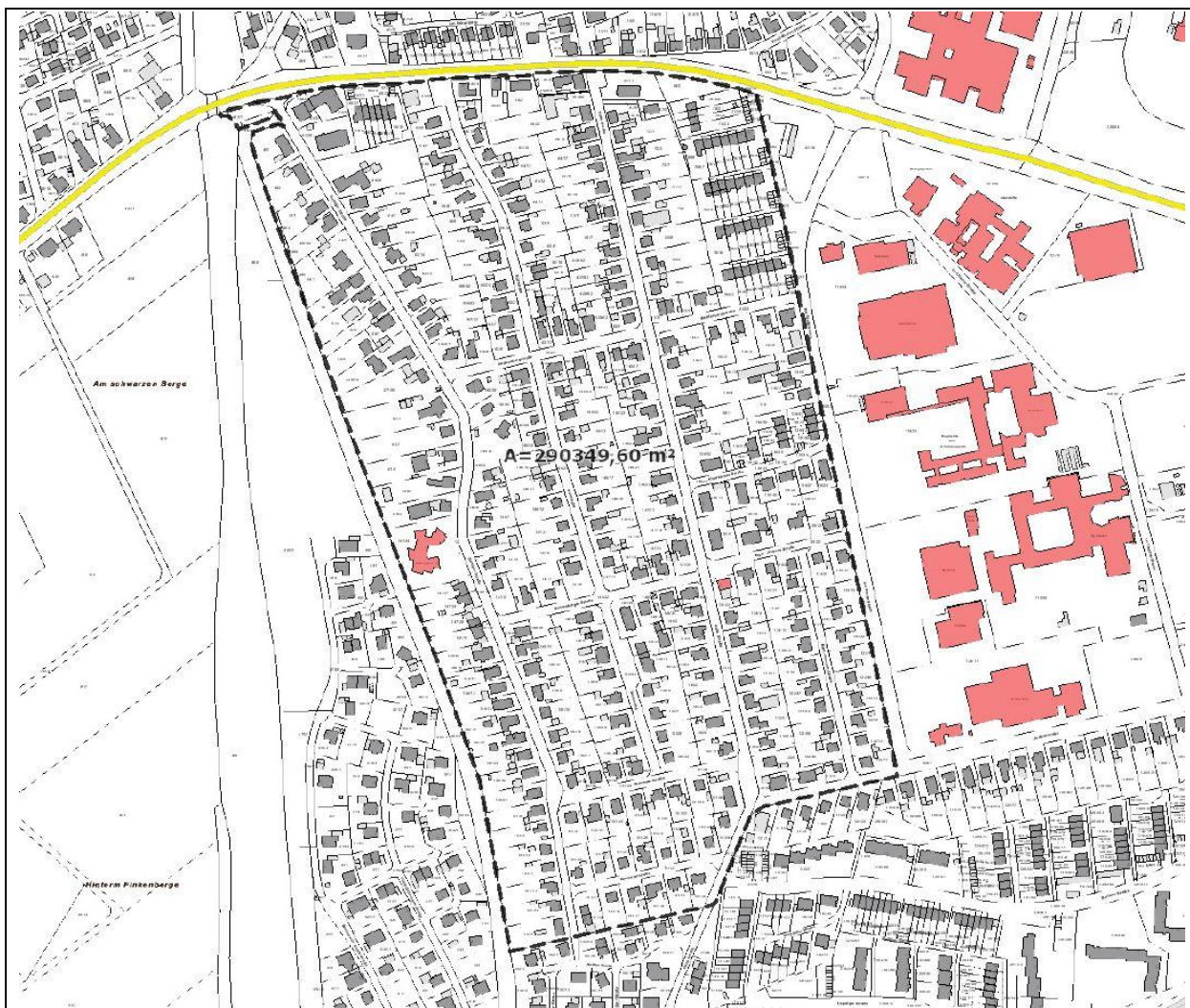
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Syke, den 17.12.2020
gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin

Anlage 1



**26. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 26. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,72 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	26,72 €
2.	aus Kleinkläranlagen	33,21 €.

Artikel 3

Diese 26. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Syke, 16.12.2020

Die Bürgermeisterin (L.S.)
Gez. Suse Laue

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke**

Auf Grund der §§ 4, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I – Benutzung

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt Syke betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erweiterung oder Verringerung des Bestandes an Obdachlosenunterkünften besteht, kann sie städtische Unterkünfte dafür nutzen, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. schließen.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.

- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung, sind Unterkünfte im Eigentum der Stadt Syke, durch die Stadt Syke zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemietete Unterkünfte, sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 in Verbindung mit § 8 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind
- a) Personen, die ohne Unterkunft sind,
 - b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
 - c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.
- Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin zu nutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Zuweisungsverfügung begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Ein Mietverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Nutzungsrecht und gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Obdachlosenunterkunft überhaupt oder in bestimmten Räumen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Das gilt insbesondere, wenn der Verpflichtung zur Entrichtung der Nutzungsgebühren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird. Umsetzungen der eingewiesenen Personen können auch vorgenommen werden, wenn dies zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen (z.B. Schließung der Einrichtung) erforderlich ist, sowie wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer Anlass zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn gibt.
- (5) Bei der Übergabe der Obdachlosenunterkunft an die Nutzungsberechtigten ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen, welches den aktuellen Zustand der Unterkunft, sowie etwaige Mängel dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist durch die Nutzungsberechtigte Person zu unterzeichnen, sowie von einer bzw. einem zuständigen Bediensteten der Stadt Syke gegenzuzeichnen.
- (6) Für Nichtsesshafte (z.B. Durchreisende) wird eine kurzfristige und kurzzeitige Unterbringung ohne Zuweisungsverfügung durch Schlüsselübergabe beim Polizeikommissariat Syke oder bei der Stadt Syke begründet. Diese Art der Unterbringung erfolgt in der Regel für eine Nacht bzw. für ein Wochenende.
- (7) Das Einbringen von eigenen Möbeln, Teppichen, Hausrat und Elektrogeräten ist untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen werden, wenn dieses zweckdienlich ist und von diesen Gegenständen keine Gefahr für Leben und Gesundheit für die Bewohner ausgeht und der Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist. Über eine Ausnahme entscheidet der / die zuständige Bedienstete der Stadt Syke.
- (8) Nutzungsberechtigte Personen haben sich nach der Einweisung um eine eigene Wohnung zu kümmern. Das gilt nicht, soweit sie verpflichtet sind in einer Gemeinschaftseinrichtung zu wohnen und keine Ausnahme nach § 53 des Asylgesetzes (AsylG) zugelassen wurde.

§ 4 Nutzung der Obdachlosenunterkunft

- (1) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung nicht gestattet.

- (3) Nutzungsberechtigte Personen sind zur Instandhaltung und schonenden Behandlung der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Auftretende Mängel sind von den eingewiesenen Personen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Um- und Einbauten, insbesondere Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, das Auswechseln von Türschlössern oder bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind nicht gestattet.
- (5) Das Einbringen von Tieren ist untersagt.
- (6) In allen Obdachlosenunterkünften im Sinne dieser Satzung gilt die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erlassene Hausordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 5 Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht für die Obdachlosenunterkunft endet außer durch Tod der eingewiesenen Personen auf Antrag der nutzungsberechtigten Personen oder mit dem Entzug der Unterkunft durch Aufhebung der Einweisungsverfügung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Einweisungsverfügung kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:
 - a) bei Auszug und Abgabe des Schlüssels an die oder den zuständigen Bediensteten der Stadt Syke,
 - b) bei einer nicht gemeldeten, länger als 4 Wochen andauernden Abwesenheit der Nutzerinnen oder Nutzer,
 - c) bei gleichzeitiger Nutzung einer anderen Wohnung,
 - d) bei Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach der Zuweisung,
 - e) bei zweckentfremdeter Nutzung der Obdachlosenunterkunft, z.B. ausschließlicher Nutzung zur Aufbewahrung des Hausrates,
 - f) bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird,
 - g) auf Grund von Zahlungsrückständen bezüglich der Nutzungsgebühr von mehr als zwei Monatsbeträgen, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird.
- (2) Nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Mietpreinsniveau im Einzelfall zumutbar ist.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft ist in dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand an die Stadt Syke zurückzugeben. Die nutzungsberechtigten Personen haben bei Beendigung des Nutzungsrechts alle von der Stadt Syke überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, an die Stadt Syke herauszugeben sowie nicht zu der Ausstattung der Obdachlosenunterkunft gehörenden Sachen unverzüglich zu entfernen. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die der Stadt Syke oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (4) Kommen die ehemaligen Nutzer den Pflichten nach Absatz 3 nicht nach oder ist deren Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt Syke die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Schließzylinder bzw. Schlösser einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Stadt Syke ist berechtigt, alle übrigen Sachen einer ordnungsmäßigen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Räumt ein Nutzer seine Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die sonstige zur Nutzung überlassenen Räume der Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 1.
- (6) Die Kosten für die Räumung der Wohnung sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.
- (7) Die nach Absatz 4 verwahrten Gegenstände kann die Stadt Syke nach Ablauf von 3 Monaten per Verwertung im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren, Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen.

§ 6 Haftung

- (1) Nutzer haften für alle Schäden, die von ihnen oder der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder Gästen an der ihnen überlassenen Obdachlosenunterkunft und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Syke nicht.

- (3) Die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen.

§ 7 Zutritts- und Weisungsrecht, Hausordnung

- (1) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erstellte Hausordnung. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Gleiches gilt für Besucher.
- (2) Die zuständigen Bediensteten der Stadt Syke sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.
- (3) Die zuständigen Bediensteten der Stadt Syke sind befugt, den Nutzern Weisungen zur Nutzung der Obdachlosenunterkunft zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, Hausordnung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können.
- (4) Die Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

Abschnitt II – Gebühren

§ 8 Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung sowie des auf ihrer Grundlage festgesetzten jeweiligen Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtung gedeckt werden.
- (3) Gebührenschnldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Syke zugewiesen wurde oder der, der sie tatsächlich nutzt. Jede Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschnldner.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Beginn des Nutzungsrechts. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unberechtigter Nutzung der Unterkunft am Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, jedoch frühestens mit dem tatsächlichen Auszug des Nutzers. Verlässt ein Nutzer eine Obdachlosenunterkunft endgültig vor Ablauf des Nutzungsrechts, so steht er in der Pflicht, dies frühzeitig bei der oder dem zuständigen Bediensteten der Stadt Syke anzuzeigen. Ist der Nutzer der Pflicht aus Satz 2 nachgekommen, endet die Gebührenpflicht am Tag des tatsächlichen Auszuges.
Ansonsten besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis der Auszug der Stadt Syke angezeigt und die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt ist, sowie die von der Stadt Syke überlassenen Gegenstände zurückgegeben sind. Dies gilt solange und soweit die Stadt Syke die Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben hat bzw. konnte.
§ 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die vorübergehende Nichtbenutzung bzw. Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Dabei werden der Aufnahmetag und der Auszugstag jeweils als volle Tage angesetzt.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr (Nutzungsgebühr) für die zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft richtet sich nach Ausstattung und Nutzfläche bzw. nach der Personenzahl zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale. Die Kosten für eventuelle Möblierung sind mit der Einrichtungspauschale abgegolten. Eine Möblierung mit eigenen Möbeln führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr. In der Gebühr sind anteilige Neben- und Heizkosten nicht enthalten. Diese werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure zur Nutzfläche. Keller und sonstige Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 11 Nebenkosten

- (1) Neben der Nutzungsgebühr wird eine monatliche Gebühr für die Nebenkosten festgesetzt (Nebenkostenpauschale). Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die von der Stadt Syke verauslagten Beträge für Strom, Heizung, Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Grundsteuer, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Ab- / Wasserkosten sowie Schornsteinfegergebühren.
- (2) Die Nebenkosten nach Absatz 1 werden in den Obdachlosenunterkünften nach Kategorie IV des anliegenden Gebührentarifs (von Dritten angemietete Unterkünfte) entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Liegen keine tatsächlich anfallenden Nebenkosten vor, so werden die Nebenkosten zunächst auf Basis bisheriger Erfahrungswerte sachgerecht geschätzt. Bei Auszug der Nutzer, mindestens aber einmal jährlich, erfolgt eine verbrauchsabhängige Nebenkostenabrechnung.
- (3) Die Entnahme von Haushaltsstrom und – soweit vorhanden – Haushaltsgas ist zwischen den Nutzer/innen und dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar abzurechnen, wenn entsprechende Zählerinrichtungen vorhanden sind.

§ 12 Höhe der Gebühr

- (1) Die Zusammensetzung der monatlichen Gebühr ergibt sich für jede angemietete Obdachlosenunterkunft aus dem von der Stadt Syke gesondert erlassenen Gebührentarif. (Anlage 1)
- (2) Die Zusammensetzung der monatlichen Gebühr für Obdachlosenunterkünfte im Eigentum der Stadt Syke ergibt sich aus dem von der Stadt Syke gesondert erlassenen Gebührentarif (Anlage 1).
- (3) Ist eine Person nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung in Räumlichkeiten eingewiesen worden (Wohnungsbeschlagnahme), so hat der Eigentümer dieser Räumlichkeiten gegen die Stadt Syke einen Anspruch auf Ausgleich des entstandenen Schadens im Sinne des § 80 Absatz 1 NPOG. Die Stadt Syke kann im Gegenzug von dem Nutzer Ersatz ihrer Aufwendungen im Sinne von § 85 NPOG verlangen. In diesen Fällen ist die Nutzungsgebühr in Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale je Quadratmeter Nutzfläche, die sich aus § 3 Satz 1 des Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Nutzungsgebühr gem. § 10 und Nebenkosten gem. § 11 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Nach Möglichkeit werden Zuweisung und Gebühren zusammen in einem Bescheid erlassen.
- (2) Nutzungsgebühr und Nebenkosten sind als monatliche Vorausleistung zu entrichten. Sie sind erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Nutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewährt werden.

§ 15 Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des NPOG in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 10 Euro bis 100.000 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NPOG handelt wer, vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 und 2 eine Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht oder andere Personen ohne Zuweisungsbescheid bei sich in einer Obdachlosenunterkunft aufnimmt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 4 einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet oder seiner Pflicht zur Räumung der Wohnung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 5 ein Tier in der Unterkunft hält,
 - d) entgegen § 7 Absatz 1 die Hausordnung nicht einhält,
 - e) entgegen § 7 Absatz 2 das Zutrittsrecht der Bediensteten der Stadt Syke verweigert,
 - f) entgegen § 7 Absatz 3 die Weisungen der Bediensteten der Stadt Syke nicht befolgt,
 - g) entgegen § 9 Absatz 3 den tatsächlichen Auszug aus der Unterkunft nicht meldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 17. Dezember 2020
Stadt Syke
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. T. Kuchem
Erster Stadtrat

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke

Auf Grund der §§ 4, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der vom Rat beschlossenen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke vom 16. Dezember 2020 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 folgenden Gebührentarif beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Erhebung von Nutzungsgebühren werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Quadratmeter Nutzfläche und die monatlichen Nebenkosten betragen in der zugewiesenen Unterkunft für

Wohnraum der Kategorie...	Nutzungsgebühren	Nebenkosten
I	5,50 €	2,11 €
II	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	
III	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	
IV	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kosten werden eine Verwaltungskosten- und Einrichtungskostenpauschale nach § 3 dieses Gebührentarifs erhoben. Bei der Kategorie III wird keine Einrichtungskostenpauschale erhoben.
- (3) Unterkünfte der Kategorie I sind Unterkünfte im Eigentum der Stadt Syke.
- (4) Unterkünfte der Kategorie II sind Notunterkünfte, wie z.B. Turnhallen, Zelte usw., die nur behelfsmäßig mit Gemeinschaftseinrichtungen ausgerüstet sind.
- (5) Unterkünfte der Kategorie III sind gemietete Unterkünfte in Pensionen, Hotels, Motels usw.¹
- (6) Unterkünfte der Kategorie IV sind Unterkünfte, die von Dritten angemietet werden.²

§ 3 Verwaltungs- und Einrichtungskostenpauschale

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche 0,70 €.
Die Einrichtungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche 0,73 €.

¹ Zum Zwecke der Unterbringung nach § 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Erhebung von Nutzungsgebühren.

² wie Fußnote 1

§ 4 Haushaltsstrom

In Unterkünften ohne Zähleinrichtung für Haushaltstrom pro Nutzereinheit, wird eine Strompauschale in Höhe von 25,00 € pro Person und Monat berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Der Gebührentarif tritt am 14.Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 17.Dezember 2020
Stadt Syke
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. T. Kuchem
Erster Stadtrat

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Syke (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Syke (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25.11.1998, zuletzt geändert am 03.07.2018, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 16.12. 2020
Gez. Suse Laue
Die Bürgermeisterin (L.S.)

Gemeinde Wagenfeld

Satzung

der Gemeinde Wagenfeld vom 15.12.2020 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wagenfeld“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das insgesamt etwa 33,77 Hektar umfassende und im § 2 näher beschriebene Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Ortskern Wagenfeld“.

§ 2 Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

- im Norden in der Jupiterstraße das Flurstück 36/165, östlich Hauptstraße 8 entlang der Hauptstraße bis Diepholzer Straße einschließlich Kreuzung, südlich Diepholzer Straße 2 und Sulinger Str. 1, entlang der Sulinger Straße bis hinter Einmündung Gutenbergstraße, westlich Gutenbergstraße 1 sowie südlich bis Am Markt, südlich Am Markt 1, tlw. südlich Meiersfeld 18.
- im Osten westlich Meiersfeld 21, westlich Sparkassenweg 3-7, der Sparkassenweg, Flurstück 33/89, Hauptstraße 19-31, der Maschweg bis Ende Hauptstraße 33, Hauptstraße 33 – 41, Flurstück 137/8, Branntweinsweg bis Ende Hauptstraße 45, Hauptstraße 45 - 61, die Mindener Straße bis Einmündung Bürgermeister-Schmidt-Straße, Mindener Straße 2, Hauptstraße 63, tlw. westlich Gartenstraße 2
- im Süden Hauptstraße 74, Branntweinsweg 13
- im Westen südlich am Hundeort 24-28, Branntweinsweg 24, Oppenweher Straße 15, westlich tlw. Oppenweher Straße 20 – Oppenweher Straße 10, Oppenweher Straße 8, Oppenweher Straße 2, Hauptstraße 14, nördliche Sonnenstraße 1-5 bis Einmündung Jupiterstraße, Sonnenstraße 6, Hauptstraße 10

(2) Der Bereich des Sanierungsgebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wagenfeld

Flur 11, Flurstücke 13/3, 13/5, 13/6, 18/11, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/13, 26/14, 26/16 teilweise, 26/18, 27/4, 27/5, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 32/2, 32/3, 33/24, 33/35, 33/38, 33/39, 33/40, 33/42, 33/44, 33/45, 33/46, 33/49, 33/68, 33/69, 33/89 teilweise, 33/90, 33/91, 33/93, 33/95, 34/1, 34/2, 128/7, 128/8, 128/9, 128/10, 132/1, 137/5, 137/7 teilweise, 137/8, 303/5, 303/11, 303/12, 303/13, 303/14, 303/26, 303/28, 303/30, 352/1, 354/1, 354/4, 355/1, 360/2, 360/4, 360/6, 361/5, 361/6, 361/7, 361/8, 361/9, 361/10, 362/3, 362/4, 362/5, 366/2, 366/3, 367/6, 367/9, 367/10, 367/11, 367/12, 367/13, 370/2, 370/4, 370/6, 370/8, 370/9, 370/12, 370/14, 370/15, 370/16, 375/1, 385/4, 385/6, 385/7, 385/8, 393/4, 393/5, 393/6, 393/7, 393/8, 393/9, 394/1, 394/2, 394/3, 394/4, 394/5, 394/6, 394/7, 394/8, 395/5, 395/7, 395/8, 395/10, 395/11, 395/12, 395/14, 395/15, 395/19, 395/20, 395/21, 395/22, 395/24, 395/26, 395/27, 395/28, 399/3, 399/4, 399/5, 399/6, 400/1, 402/3, 402/5, 402/6, 402/7, 403/3, 403/4, 403/6, 403/7, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 406/6, 406/11, 406/13, 406/14, 406/15, 406/16, 406/17, 406/19, 406/20, 406/22, 406/23, 406/24, 406/26, 406/28, 406/29, 406/30, 406/32, 406/34, 406/36, 406/39, 406/40, 406/41, 406/42, 406/47, 406/48, 406/50, 406/52, 406/54, 406/55, 406/59, 406/62, 406/63, 406/64, 406/65, 406/66, 406/67, 408/3, 408/4, 408/5, 408/6, 409/2, 409/3, 411/2, 411/3, 411/4, 411/5, 412/5, 412/6, 412/7, 414/5, 415/1, 416/4, 416/6, 416/7, 418/1, 418/2, 418/3, 419/1, 421/4, 421/5, 421/6, 421/7, 425, 426/2, 426/3, 427/17, 427/23, 427/24, 427/25, 427/27, 427/28, 427/29 teilweise, 427/30 teilweise, 442/9 teilweise, 448/3 teilweise, 451/4, 452/2 teilweise, 452/3, 453/2, 453/3, 453/4, 454 teilweise, 455 teilweise, 506/13, 580/418, 653/27, 726/419, 729/419, 735/407, 736/408, 825/354

Flur 12, Flurstücke 33/1, 36/38, 36/159, 36/165, 293/4 teilweise, 296/6, 296/12, 296/22 teilweise, 536/109, 568/111, 569/111, 579/33, 598/109 teilweise, 604/33

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2030.

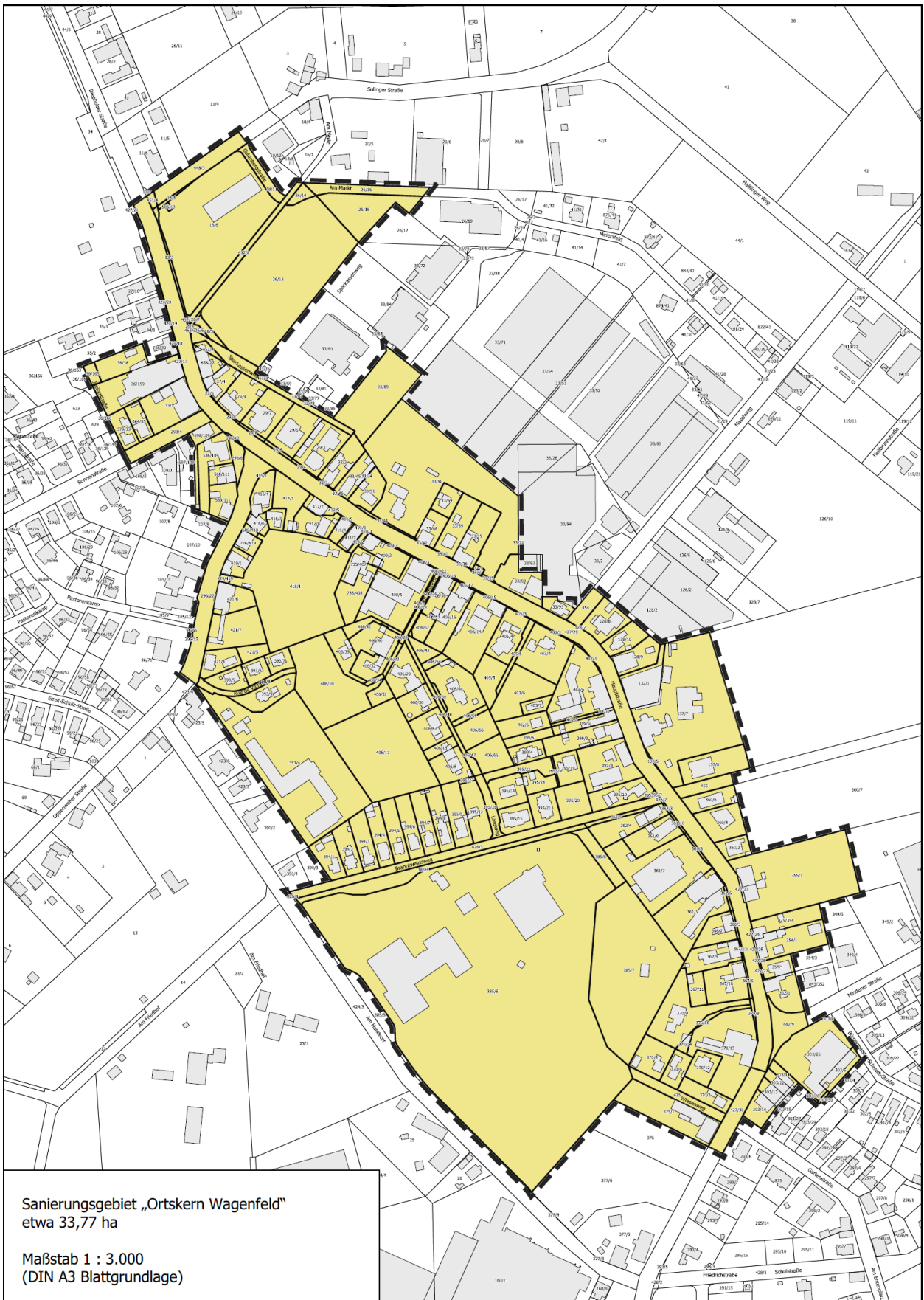
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wagenfeld, den 15.12.2020
Kreye
Bürgermeister

L.S.
Dienstsiegel

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Wagenfeld“



Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,97 € je Kubikmeter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lemförde, 16.12.2020
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

alte Bez.	neue Bezeichnung	
Qn 2,5	Q3 (MID) 4	6,40 €/Monat
Qn 6	Q3 (MID) 10	9,20 €/Monat
Qn 10	Q3 (MID) 16	22,93 €/Monat
> Qn 10	> Q3 (MID) 16	41,18 €/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 1,18 €/m³.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lemförde, den 16.12.2020
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die Zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt 4,41 €/m³“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Barnstorf, den 15.12.2020
Samtgemeinde Barnstorf
gez.
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

a) aus **abflusslosen Sammelgruben** 22,89 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes, zuzüglich 18,00 € je Abfuhr.

b) aus **Hauskläranlagen** 54,23 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes, zuzüglich 18,00 € je Abfuhr.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 37,50 € fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Barnstorf, den 15.12.2020
Samtgemeinde Barnstorf
gez.
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen:

Für eine bessere Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form der Wörter verwendet, wenn diese die weibliche, männliche und diverse Form umfasst.

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Barnstorf. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenden Ortsfeuerwehren

- Aldorf
- Barnstorf
- Cornau
- Donstorf
- Drebber
- Dreeke
- Drentwede
- Düste
- Eydelstedt
- Wohlstreck.

(2) ¹Folgende Ortsfeuerwehren sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet [§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)]

- Barnstorf
- Drebber
- Drentwede.

²Folgende Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungswehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO)

- Aldorf
- Cornau
- Donstorf
- Dreeke

- Düste
- Eydelstedt
- Wohlstreck.

- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die der Samtgemeinde Barnstorf obliegenden Aufgaben nach dem NBrandSchG.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- ⁴Im Einzelfall ist es möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Gemeindebrandmeisters einen zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister einzusetzen.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (§ 2 FwVO) für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten sowie technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) dem Gemeindebrandmeister (Leiter),
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister (Beisitzer kraft Amtes),
 - c) den Ortsbrandmeistern (Beisitzer kraft Amtes),
 - d) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 3),
 - e) dem Schriftwart (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 3),
 - f) dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 3).
- (3) ¹Die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Träger anderer Funktionen³ können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

³ z.B. stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

- (6) ¹Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder) der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr sind mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung, einzuladen. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten. ³Die Samtgemeinde kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). ²Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Aufnahme zu unterrichten.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando auf Vorschlag der beteiligten Ortskommandos – der aufnehmenden Ortsfeuerwehr mit Zustimmung der abgebenden Ortsfeuerwehr (Wohnsitzwehr) – eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.
- (2) ¹Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. ²§ 12 Abs. 2 NBrandSchG ist zu beachten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb⁵ des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in der Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Jugendordnung) sind zu beachten.
- (3) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung) sind zu beachten.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Jede Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienste verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

⁵ z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Ein schriftlicher Antrag auf Verleihung eines Dienstgrades ist an die Samtgemeinde zu richten. ²Die erforderlichen Beschlüsse im Ortskommando sind vorher entsprechend durch den Antragsteller einzuholen. ³Die Verleihung eines Dienstgrades bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Die Aushändigung der Verleihungsurkunden erfolgt innerhalb der Ortsfeuerwehr
 - a) bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ durch den Ortsbrandmeister,
 - b) ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Aushändigung von Verleihungsurkunden an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.
- (5) Die Aushändigung von Verleihungsurkunden an den Gemeindebrandmeister erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - g) Ausschluss.
- (2) ¹Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. ²Der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- (3) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (4) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (5) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat der Ortsbrandmeister der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (8) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Funkmeldeempfänger) bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.
- ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Anlagen

Die Anlagen zu § 11 Abs. 2 (Jugendordnung) und § 11 Abs. 3 (Kinderordnung) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf inkl. Anlagen vom 12.12.2017 außer Kraft.

Barnstorf, den 15.12.2020
gez. Lübbers
Samtgemeindegewandmeister

(Siegel)

Anlage zu § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung
(Jugendfeuerwehr)
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf
(Jugendordnung)**

Für eine bessere Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form der Wörter verwendet, wenn diese die weibliche, männliche und diverse Form umfasst.

Für die Gemeinde Eydelstedt gilt, dass anstelle des Ortsbrandmeisters alle Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Eydelstedt zu beteiligen sind.

§ 1 Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes – bedient.

(2) ¹Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

- Barnstorf
- Cornau
- Gemeinde Eydelstedt (Ortsfeuerwehren Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck).

²Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

³In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes – bedient.

(3) Besteht eine Jugendfeuerwehr aus einem Zusammenschluss mehrerer Ortsfeuerwehren, ist die Jugendfeuerwehr eine Abteilung in jeder einzelnen Ortsfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart – im Verhinderungsfalle der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart – ist Mitglied in den einzelnen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen,
- d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,

- e) Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendabteilung gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. des MK vom 01.02.1989 Nds. Mbl. S. 188 GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981); im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, 45), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetzes) in der Fassung vom 15.07.1981 (Nds. GVBl. 1981, 199), des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Grundsätze für die Arbeit in Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Jugendliche aus der Samtgemeinde können vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sein. ²Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in welche der Jugendliche aufgenommen werden möchte. ⁴Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch/mit
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 - c) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Samtgemeindegebiet),
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Samtgemeinde mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen),
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - f) Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann, sofern eine zeitgleiche Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr vom Mitglied nicht gewünscht ist. Diese Übernahme kann nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und mit schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind der

- a) Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- b) Gemeindejugendfeuerwehrwart.

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind die/der

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendfeuerwehrausschuss
- c) Jugendfeuerwehrwart.

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) ¹Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus dem/den

- a) Gemeindejugendfeuerwehrwart
- b) stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/en
- c) Jugendfeuerwehrwarten
- d) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
- e) Gemeindejugendfeuerwehrsprechern
- f) Gemeindebrandmeister – im Verhinderungsfall stellvertretender Gemeindebrandmeister – mit beratender Stimme.

²Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten. ³Die Fachbereichsleiter sind dann beratende Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

(3) ¹Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

³Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) ¹Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) ¹Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/e. ³Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf sein. ⁴Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollen am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen haben. ⁵Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister, im Einvernehmen mit dem Gemeindekommando, für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen – soweit hierfür nicht der Gemeindebrandmeister zuständig ist,
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr,
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen – vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister sind einzuladen. ³Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. ²Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. ³Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart sowie alle Betreuer haben je eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister haben beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch den Ortsbrandmeister), der Betreuer, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - Verabschiedung des Dienstplanes,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) ¹Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und den Jugendsprechern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden). ²Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus dem/den:
- Jugendfeuerwehrwart
 - stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - Betreuern
 - Jugendsprecher/n
 - Schriftwart
 - Kassenwart
 - Gemeindejugendfeuerwehrwart *mit beratender Stimme*.

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (4) Die Verfahrensvorschriften über den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (§ 6 Abs. 4 und 5) gelten entsprechend.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) ¹Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart. ³Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und mindestens 18 Jahre alt sein. ⁴Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollen am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen haben. ⁵Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.
- (2) ¹Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. ²Sie werden von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr bzw. der einzelnen Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Für die Zeit zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) ¹Der Jugendfeuerwehrwart hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung der Jugendfeuerwehr,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 - Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
 - Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen,
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.
- ²Er kann sich hierzu des Schriftwartes bedienen. ³Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen – vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 11 Jugendsprecher

¹Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte Jugendsprecher, jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

²Aufgabe dieser gewählten Mitglieder ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfs. dem Ortsbrandmeister zu vertreten. ³Die Anzahl der Jugendsprecher richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:10 sollte angestrebt werden.

⁴Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte möglichst eine Jugendsprecherin Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss sein.

§ 12 Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

¹Jede Jugendfeuerwehr wählt aus ihren Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren einen Gemeindejugendfeuerwehrsprecher, der Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist.

²Sollte während ihrer Amtszeit ein Wechsel in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf erfolgen, können sie ihre Funktion bis zum Ende des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt, ausüben. ³Bei Austritt erfolgt eine Neuwahl.

§ 13 Betreuer

¹Aufgabe der Betreuer ist es, den Jugendfeuerwehrwart bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

²Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden.

³Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Jugendfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

§ 14 Kassenwesen

(1) ¹Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. ²Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) ¹Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. ²Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer während der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) ¹Die personelle Stärke der Jugendabteilung soll mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. ²Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(2) ¹Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. Nr. 12/2010 S. 185) sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung von der Samtgemeinde gestellt. ²Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 16 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

- (2) ¹Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. ²Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 15.12.2020 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.

Barnstorf, den 15.12.2020
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Anlage zu § 11 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung)

Für eine bessere Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form der Wörter verwendet, wenn diese die weibliche, männliche und diverse Form umfasst.

§ 1 Organisation

¹Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf. ²Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. ³Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) ¹Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- Förderung der sozialen Kompetenz.

²Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

³Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. ⁴Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

⁵Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können,
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) ¹Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. ²Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Kinder aus der Samtgemeinde Barnstorf können vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahr Mitglieder in der Kinderfeuerwehr sein. ²Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Neuaufnahmen sollen nicht älter als 9 Jahre sein; ältere Kinder sollen an die Jugendfeuerwehr verwiesen werden. ⁴Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

⁵Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf aufgenommen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch/mit
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden,
 - c) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird,
 - d) Austritt,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Barnstorf,
 - f) Ausschluss,
 - g) Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) ¹Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart. ²Der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. ³Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung eines Dienstplanes,
- b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart,
- e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Gemeinkinderfeuerwehrwart

¹Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrgewerkschaften einen Sprecher, der vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren zum Gemeinkinderfeuerwehrwart berufen werden soll.

²Der Gemeinkinderfeuerwehrwart kann gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart sein.

§ 7 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8 Betreuer

¹Aufgabe der Betreuer ist es, den Kinderfeuerwehrwart bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

²Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Kinderfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden. ³Sofern Mädchen in der Kinderfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Kinderfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

§ 9 Bekleidung

¹Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. ²Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Kinderordnung wurde am 15.12.2020 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.

Barnstorf, den 15.12.2020
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 10.12.2020 folgenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifes erhoben.

§ 2 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Samtgemeinde hält zur Unterbringung Obdachloser die in der Anlage geführten Obdachlosenunterkünfte vor.
- (2) Die Samtgemeinde kann zu jeder Zeit zusätzliche Obdachlosenunterkünfte anmieten. Die Gebühr wird in diesem Falle mit Hilfe des bisherigen Berechnungsverfahrens ermittelt und das Gebührenverzeichnis fortgeführt.
- (3) Zu den Obdachlosenunterkünften im Eigentum der Samtgemeinde gehören die Wohnmöglichkeiten in der Verdener Straße 5 (Obergeschoss links und rechts), Schwarme.

§ 3 Gebührenverzeichnis

Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden nach dem in der Anlage geführten Verzeichnis erhoben.

§ 4 Weiterführende Bestimmungen

- (1) Die Gesamtgebühr pro Monat wird für jede Obdachlosenunterkunft anteilig auf die Anzahl der Benutzer umgelegt.
- (2) Die Gebühren für die Kaltmiete und die allgemeine Umlage werden pro Person auf maximal 300 € monatlich begrenzt. Die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten ist hiervon nicht betroffen.
- (3) Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehr als einer Person benutzt, so wird für jeden weiteren Benutzer eine pauschale Nebenkostengebühr in Höhe von 30 Euro als Abschlag pro Monat erhoben.

- (4) Der Gebührentarif soll regelmäßig im dreijährigen Rhythmus geprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 10.12.2020
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bernd Bormann (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage des Gebührentarifs zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für
Obdachlosenunterkünfte

Stand: 01.01.2021

Nr.	PLZ/Ort	Straße/Hausnr.	Zusatz/Lage	Größe m ²	Kapa- zität	Kaltmiete mtl. / m ²	Nebenkosten mtl. / m ²	Allg. Umlage mtl. / m ²	Gesamt Monatskosten		
									pro m ²	pro Whg	p.P.
1	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6	Whg. 3	100	4	5,00 €	3,51 €	3,11 €	11,62 €	1.162,05 €	290,51 €
2	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6	Whg. 4	89	4	5,39 €	3,70 €	3,44 €	12,53 €	1.115,29 €	278,82 €
3	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6	Whg. 5 OG	90	4	5,33 €	3,39 €	3,22 €	11,94 €	1.074,96 €	268,74 €
4	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6	Whg. 7	42	2	7,14 €	4,11 €	5,97 €	17,23 €	723,51 €	361,76 €
5	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6	Whg. 11 EG	75	2	5,33 €	3,84 €	3,70 €	12,87 €	965,08 €	482,54 €
6	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6	Whg. 12	58	2	5,43 €	3,00 €	4,36 €	12,79 €	741,99 €	371,00 €
7	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6 A	EG	50	2	6,00 €	3,84 €	5,06 €	14,90 €	745,06 €	372,53 €
8	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6 A	OG	80	4	5,50 €	3,13 €	3,47 €	12,10 €	967,77 €	241,94 €
9	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6 B	EG	50	2	5,67 €	1,33 €	4,71 €	11,70 €	585,23 €	292,61 €
10	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6 B	OG	80	4	5,19 €	4,40 €	3,59 €	13,19 €	1.055,23 €	263,81 €
11	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 6 C	EG	50	2	6,00 €	3,78 €	5,05 €	14,84 €	741,90 €	370,95 €
12	27330 Asendorf	Alte Heerstraße 45	1. OG	90	4	4,83 €	0,27 €	2,77 €	7,87 €	708,14 €	177,03 €
13	27330 Asendorf	Hohenmoorer Straße 10	EG	105	4	5,50 €	3,93 €	3,00 €	12,43 €	1.305,48 €	326,37 €
14	27305 Bruchhausen- Vilsen	Am Marktplatz 20		200	7	5,00 €	2,86 €	2,05 €	9,91 €	1.982,56 €	283,22 €
15	27305 Bruchhausen- Vilsen	Bahnhofstraße 52	OG rechts	95	6	5,50 €	3,39 €	3,34 €	12,23 €	1.161,42 €	193,57 €

Nr.	PLZ/Ort	Straße/Hausnr.	Zusatz/Lage	Größe m ²	Kapa azität	Kaltmiete mtl. / m ²	Nebenkosten mtl. / m ²	Allg. Umlage mtl. / m ²	Gesamt Monatskosten		
									pro m ²	pro Whg	p.P.
16	27305 Bruchhausen-Vilsen	Dahrelsen 38		116	7	3,50 €	3,22 €	2,49 €	9,21 €	1.067,95 €	152,56 €
17	27305 Bruchhausen-Vilsen	Gartenweg 29	EG rechts	55	2	5,41 €	3,63 €	4,73 €	13,77 €	757,42 €	378,71 €
18	27305 Bruchhausen-Vilsen	Gehilbergen 13	OG rechts	79	4	5,50 €	2,09 €	3,54 €	11,13 €	879,31 €	219,83 €
19	27305 Bruchhausen-Vilsen	Gehilbergen 13	OG links	102	4	5,50 €	2,20 €	2,97 €	10,67 €	1.088,07 €	272,02 €
20	27305 Bruchhausen-Vilsen	Gehilbergen 13	EG links	84	2	5,50 €	2,37 €	3,34 €	11,21 €	941,49 €	470,74 €
21	27305 Bruchhausen-Vilsen	Gehilbergen 13	EG rechts	198	8	5,53 €	2,31 €	2,08 €	9,92 €	1.964,30 €	245,54 €
22	27305 Bruchhausen-Vilsen	Graf-Ludolf-Str. 3	1. OG rechts	65	3	5,73 €	4,38 €	4,36 €	14,47 €	940,63 €	313,54 €
23	27305 Bruchhausen-Vilsen	Graf-Ludolf-Str. 15	1. OG rechts Whg. 4	60	2	6,67 €	5,81 €	4,86 €	17,33 €	1.040,10 €	520,05 €
24	27305 Bruchhausen-Vilsen	Graf-Ludolf-Str. 15	DG rechts Wohnung 6	60	3	5,83 €	4,43 €	4,48 €	14,74 €	884,52 €	294,84 €
25	27305 Bruchhausen-Vilsen	Graf-Ludolf-Str. 15	EG Whg. 2	60	3	6,67 €	4,36 €	4,57 €	15,59 €	935,56 €	311,85 €
26	27305 Bruchhausen-Vilsen	Homfelder Str. 4	OG	46	2	4,50 €	4,67 €	5,31 €	14,48 €	666,16 €	333,08 €
27	27305 Bruchhausen-Vilsen	Kanalstraße 18	EG links	75	4	5,28 €	4,15 €	3,91 €	13,34 €	1.000,44 €	250,11 €
28	27305 Bruchhausen-Vilsen	Lange Straße 37	EG unten links	80	6	5,53 €	4,00 €	3,58 €	13,12 €	1.049,44 €	174,91 €
29	27305 Bruchhausen-Vilsen	Lange Straße 89	2. OG links	120	6	4,92 €	4,87 €	2,82 €	12,61 €	1.512,91 €	252,15 €
30	27305 Bruchhausen-Vilsen	Lange Straße 89	3. OG rechts	65	2	5,00 €	5,38 €	4,24 €	14,63 €	950,79 €	475,40 €
31	27305 Bruchhausen-Vilsen	Niederfeld 11	OG links	57	3	5,00 €	4,42 €	4,54 €	13,96 €	795,51 €	265,17 €

Nr.	PLZ/Ort	Straße/Hausnr.	Zusatz/Lage	Größe m ²	Kapa zität	Kaltmiete mtl. / m ²	Nebenkosten mtl. / m ²	Allg. Umlage mtl. / m ²	Gesamt Monatskosten		
									pro m ²	pro Wbg	p.P.
32	27305 Bruchhausen- Vilsen	Ostlandstraße 7		72	6	5,18 €	4,20 €	3,83 €	13,21 €	950,99 €	158,50 €
33	27305 Bruchhausen- Vilsen	Schöne Reihe 25	EG links	43	1	6,16 €	4,78 €	5,98 €	16,92 €	727,49 €	727,49 €
34	27305 Bruchhausen- Vilsen OT Uenzen	Uenzer Dorfstraße 65	EG rechts	100	7	4,63 €	1,28 €	2,89 €	8,79 €	879,09 €	125,58 €
35	27307 Bruchhausen- Vilsen OT Uenzen	Uenzer Dorfstraße 65	EG links	80	2	5,00 €	3,13 €	3,49 €	11,62 €	929,40 €	464,70 €
36	27327 Martfeld	Hauptstraße 19	OG links	45	2	5,56 €	3,67 €	5,56 €	14,79 €	665,49 €	332,75 €
37	27327 Schwarme	Bremer Straße 9	EG	108	6	4,31 €	3,22 €	2,90 €	10,42 €	1.125,19 €	187,53 €
38	27327 Schwarme	Breslauer Straße 5	OG links	57	4	4,50 €	3,78 €	4,63 €	12,92 €	736,17 €	184,04 €
39	27327 Schwarme	Breslauer Straße 5	EG links	60	2	4,58 €	3,35 €	4,30 €	12,22 €	733,42 €	366,71 €
40	27327 Schwarme	Verdener Straße 5	OG rechts	81	7	4,36 €	3,92 €	4,56 €	12,84 €	1.040,24 €	148,61 €
41	27327 Schwarme	Verdener Straße 5	OG links	81	5	4,25 €	3,91 €	4,47 €	12,63 €	1.023,07 €	204,61 €
			Durchschnitt:	90	4	5,97 €	3,95 €	4,35 €	14,26 €	1.093,07 €	344,38 €

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**
Az. Kli – 2288 HA I § 41

Sulingen, den 09.12.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Diepholz, Verf.-Nr. 2288

Genehmigung der Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 11.11.2020 die Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2288 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Nach § 5 UVPG² wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 4. Planänderung wurde nach § 9 Abs. 3 UVPG einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 11.11.2020 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 4 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3, 5 NUVP³ liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Diepholz >Barver-Nord.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 4 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG⁴ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁵ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25 vom 27.12.2019 S.437)

⁴ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 15.12.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt
- Verfahrensnummer: 2437, HA
- Ausführungsanordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Natenstedt wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes

angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird festgesetzt der

11.01.2021 - 0.00 Uhr.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom August 2017 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2017 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der nachträglichen Änderungen wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widersprüche wurden im Wege von Verhandlungen ausgeräumt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis:

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auch auf folgender Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:
www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
(Röpe)

L.S.

Kirchenamt Sulingen

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede
in 27211 Bassum-Nordwohldede**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede am 21. Dezember 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 7. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

§ 6 Ziffer IV. erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für ein Jahr je Grabstelle:

8,00 €

Zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung. Die Gebühr wird jeweils für 2 Jahre in der Mitte des entsprechenden Zeitraumes erhoben.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nordwohldede, den 21. Dezember 2020
Der Kirchenvorstand
Dr. Lenk (L.S.)
Vorsitzender
Kopmann, Pastorin
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 23. Dezember 2020
Kirchenamt in Sulingen
Schimke (L.S.)
(Bevollmächtigter)

**4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme
in 27327 Schwarme**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme am 16. Dezember 2020 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22. Juni 2016 beschlossen:

§ 1

§ 6 Ziffer IV. erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für ein Jahr je Grabstelle: 12,00 €

Zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung. Die Gebühr wird jeweils für 2 Jahre in der Mitte des entsprechenden Zeitraumes erhoben.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwarme, den 17. Dezember 2020
Der Kirchenvorstand
Wolters (L.S.)
Vorsitzender
Müller, Pastorin
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21. Dezember 2020
Kirchenamt in Sulingen
Schimke (L.S.)
(Bevollmächtigter)

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bassum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 2,98 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im November 2020
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de